

Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sondervereinbarung	RID 2/2009	
Titel	Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2009 gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID und Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie 96/49/EG betreffend die Anwendung der Abweichung des Absatzes 1.1.4.2.1 auf die Beförderung von Stoffen der Klasse 9, die nicht dem IMDG-Code oder den Technischen Anweisungen der ICAO unterliegen, in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt	
	Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
	Vereinigtes Königreich	23.02.2009
	Belgien	29.04.2009
	Deutschland	26.06.2009
	Frankreich	29.07.2009

Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2009

gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID und Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie 96/49/EG
betreffend die Anwendung der Abweichung des Absatzes 1.1.4.2.1 auf die Beförderung von Stoffen
der Klasse 9, die nicht dem IMDG-Code oder den Technischen Anweisungen der ICAO unterliegen, in
einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt

Wenn Stoffe der Klasse 9, für die der IMDG-Code oder die Technischen Anweisungen der ICAO nicht
anwendbar sind, in einer Transportkette befördert werden, die eine See- oder Luftbeförderung ein-
schließt, sind die Versandstücke, Container, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainer, die solche
Stoffe enthalten, abweichend vom letzten Satz des Absatzes 1.1.4.2.1 von den Vorschriften für die
Verpackung, die Zusammenpackung, die Kennzeichnung und die Bezettelung von Versandstücken
oder das Anbringen von Großzetteln des RID freigestellt.

Für ungereinigte leere ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer gilt diese Vorschrift auch für die an-
schließende Beförderung zu einer Reinigungsstation.

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben muss der Absender im Beförderungspapier vermerken:

"Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 RID (RID 2/2009)".

Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Juni 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-
Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unter-
zeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderun-
gen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und
nicht widerrufen haben.

London, den 23. Februar 2009

Die für das RID zuständige Behörde
des Vereinigten Königreichs

JEFFREY M HART

Leiter des Referats Gefährliche Güter
Abteilung Gefährliche Güter
Department for Transport